Gesetzblatt für die Freie Stadt Danzig

Nr. 23 Ausgegeben Danzig, den 2. Mai 1922

43 Volkstag und Senat haben folgendes Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird.

Gesetz
betr. Erhöhung der Frachtsätze im Güter- und Tierverkehr auf den Eisenbahnen im Gebiete der Freien Stadt Danzig.

Artikel I.

Der Senat wird ermächtigt, mit Wirkung vom 1. Mai 1922 einer Erhöhung der seit dem 1. April 1922 im Güter- und Tierverkehr geltenden Frachtsätze auf den Eisenbahnen im Gebiete der Freien Stadt Danzig um 20 v. H. zuzustimmen.

Artikel II.

Dies Gesetz tritt in Kraft am Tage seiner Verkündigung.

Danzig, den 28. April 1922.

Der Senat der Freien Stadt Danzig.
Sahm. Runge.

44 Volkstag und Senat haben folgendes Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird.

Gesetz
zur Ergänzung des Gesetzes über Aenderung des Versicherungsgesetzes für Angestellte vom 27. September 1921 (Ges.-Bl. für die Freie Stadt Danzig, S. 159).

Artikel I.

In Ergänzung des § 2 der Verordnung des Staatsrates Danzig vom 3. August 1920 über weitere Ausdehnung der Versicherungspflicht in der Angestelltenversicherung (Staatsanzeiger 1920 S. 221) wird bestimmt, daß für Angestellte, die nach jener Verordnung in Verbindung mit dem Versicherungsgesetz für Angestellte versicherungspflichtig waren, jedoch infolge Erhöhung ihres Jahresarbeitsverdienstes aus der Versicherungspflicht ausgeschieden sind und nunmehr auf Grund des Artikels II Nr. 1 des Gesetzes über Aenderung des Versicherungsgesetzes für Angestellte vom 27. September 1921 (Ges.-Bl. für die Freie Stadt Danzig S. 159) wieder versicherungspflichtig werden (Wiederversicherte), die Kalendermonate der Zwischenzeit als Beitragsmonate im Sinne der §§ 15, 49 des Versicherungsgesetzes für Angestellte anzurechnen sind.

Für Angestellte, die infolge Erhöhung ihres Jahresarbeitsverdienstes über 5000 Mk. oder 7000 Mk. aus der Versicherungspflicht ausgeschieden waren, ohne auf Grund der Bekanntmachung vom 28. August 1918 über Ausdehnung der Versicherungspflicht in der Angestelltenversicherung (Reichsges.-Bl. S. 1085) oder auf Grund der Verordnung des Staatsrates Danzig vom 3. August 1920 über weitere Ausdehnung der Versicherungspflicht in der Angestelltenversicherung (Staatsanzeiger S. 221) wieder versicherungspflichtig geworden zu sein, gilt Absatz 1 entsprechend.

Wenn ein solcher Angestellter von dem Rechte der freiwilligen Versicherung nach § 15 des Versicherungsgesetzes für Angestellte für die zurückliegende Zeit während welcher er nach dem 28. August 1918 und im Falle des Abs. 1 nach dem 30. April 1920 nicht versicherungspflichtig war, Gebrauch macht oder gemacht hat, so gelten die freiwilligen Beiträge, die er für diese Zeit gültig nachentrichtet, oder bereits während der zurückliegenden Zeit entrichtet hat, als Pflichtbeiträge im Sinne des § 48 des Versicherungsgesetzes für Angestellte, nicht dagegen im Sinne des § 398. Die freiwillige Versicherung hat die Wirkung der Pflichtversicherung für die nach dem 30. April 1920 und im Falle des Abs. 2 nach dem 28. August 1918 aus der Versicherungspflicht Ausgeschiedenen nur insoweit, als ihre Beiträge mindestens in der Gehaltsklasse des letzten Pflichtbeitrages vor jenem Ausscheiden des Angestellten aus der Versicherungspflicht und im Falle des § 177 mindestens in derjenigen Gehaltsklasse, deren Beitrag diesem Pflichtbeitrag am nächsten liegt, entrichtet sind, oder gültig nachentrichtet werden.

Artikel II.

Wiederversicherte im Sinne des Artikels I Abs. 1 und 2 dieses Gesetzes, sowie Neuversicherte im Sinne des Artikels III des Gesetzes über Aenderung des Versicherungsgesetzes für Angestellte vom 27. September 1921 werden auf Antrag von der eigenen Beitragsleistung befreit, wenn für sie bis einschließlich 10. Juni 1921 bei öffentlichen oder privaten Lebensversicherungsunternehmungen (§ 1 des Gesetzes über die privaten Versicherungsunternehmungen vom 12. Mai 1901, Reichsges.-Bl. S. 139) der Abschluß eines Versicherungsvertrages beantragt worden ist, und der Jahresbetrag der Beiträge für diese Versicherung einschließlich der Beiträge für etwaige Nachversicherungen, die hierzu bis einschließlich zum 31. Dezember 1921 beantragt werden können, am Tage des Befreiungsantrages mindestens dem Beitragsanteile gleichkommt, den sie entsprechend ihrem Jahresabeitsverdienste nach dem Gesetze über Aenderung des Versicherungsgesetzes für Angestellte vom 27. September 1921 zu tragen hätten. Der Antrag auf Befreiung muß bis zum 31. Mai 1922 gestellt sein. Er ist an die Ausgabestelle zu richten. Die Entscheidung trifft die Reichsversicherungsanstalt, sie kann die Entscheidung der Ausgabestelle übertragen. Lehnt diese den Antrag ab, so entscheidet auf einen innerhalb eines Monats gestellten Antrag die Reichsversicherungsanstalt. Die Frist beginnt mit der Zustellung des ablehnenden Bescheids der Ausgabestelle. Dem Antrag ist der Versicherungsschein (Aufnahmeschein oder dergl.) beizufügen; er kann auch nachträglich vorgelegt werden. Im übrigen gelten die Vorschriften des § 391 Abs. 1 Satz 3 und Abs. 2, sowie der §§ 392, 393 und die gemäß § 392 Abs. 4 des Versicherungsgesetzes für Angestellte ergangenen Ausführungsvorschriften entsprechend.

Die Befreiung wirkt vom 1. August 1921 ab. Vor der Verkündung dieses Gesetzes gestellte Befreiungsanträge gelten als mit dem 1. August 1921 gestellt.

Sollte die Grenze des für die Versicherungspflicht maßgebenden Jahresarbeitsverdienstes gesetzlich weiter erhöht werden, so wirkt die Befreiung nur so lange, als der Jahresarbeitsverdienst von 30 000 Mk. nicht überschritten ist.

Artikel III.

Neuversicherte im Sinne des Artikels III des Gesetzes über Aenderung des Versicherungsgesetzes für Angestellte vom 27. September 1921 werden auf Grund des § 11 des Versicherungsgesetzes für Angestellte von der Versicherungspflicht rückwirkend auf den Tag ihres Beginns befreit, sofern der Befreiungsantrag bis einschließlich 15. Mai 1922 beim Rentenausschuß oder der Reichversicherungsanstalt eingeht und bereits zu dem früheren Zeitpunkte die gesetzlichen Voraussetzungen für die Befreiung im übrigen vorlagen.

Artikel IV.

Die Eigenschaft als Neuversicherter im Sinne des Artikels III des Gesetzes über Aenderung des Versicherungsgesetzes für Angestellte vom 27. September 1921 und der Artikel II und III des vorliegenden Gesetzes geht dadurch nicht verloren, daß Versicherte die frühere Pflichtversicherung freiwillig fortgesetzt haben.

Artikel V.

Sind Befreiungen von der eigenen Beitragsleistung auf Grund der bisherigen Gesetze ausgesprochen, so bleiben sie nur bestehen, wenn die Höhe der Beiträge zur Lebensversicherung einschließlich der Beiträge

für etwaige Nachversicherungen, die bis einschließlich zum 28. Februar 1922 beantragt werden können, so hoch sind, daß eine Befreiung auch nach Artikel II dieses Gesetzes beantragt werden könnte.

Artikel VI.

Im § 73 des Versicherungsgesetzes für Angestellte ist am Schluß des Satzes 2 ein Strichpunkt zu setzen und folgender Satz anzufügen:

„Soweit die Beitragsmonate vor dem 1. August 1921 liegen, wird das Mittel aus den Jahresarbeitsverdiensten mit dem sechsfachen Betrag angerechnet.“

Artikel VII.

Artikel I dieses Gesetzes tritt mit Wirkung vom 1. Mai 1920, die Artikel II bis VI treten mit Wirkung vom 1. August 1921 in Kraft.

Danzig, den 28. April 1922.

Der Senat der Freien Stadt Danzig.

Sahm. **Dr. Schwartz.**

45 Volkstag und Senat haben folgendes Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird.

Gesetz

betr. Abänderung des Gewerbegerichtsgesetzes und des Gesetzes über die Kaufmannsgerichte.

Artikel I.

In Artikel 1, Ziffer I Absatz 5 des Gesetzes zur Abänderung des Gewerbegerichtsgesetzes und des Gesetzes betr. Kaufmannsgerichte vom 2. Juli 1921 (G.=Bl. S. 81 ff.) werden die Worte „1. Oktober 1921“ ersetzt durch die Worte „eine Woche nach Bekanntmachung der endgültigen Zusammensetzung der Gerichte“.

Artikel II.

An Stelle des Artikels 4 des Gesetzes vom 2. Juli 1921 tritt folgende Bestimmung:

„Der Senat wird ermächtigt, das Gewerbegerichtsgesetz und das Gesetz betr. Kaufmannsgerichte mit den Aenderungen, welche sich aus den Artikeln 1 und 2 der Verordnung des Staatsrats vom 6. Juli 1920 (Staatsanzeiger S. 190), dem Gesetz vom 2. Juli 1921 und diesem Gesetze ergeben, erneut im Gesetzblatt der Freien Stadt Danzig zu veröffentlichen.

Artikel III.

Dieses Gesetz tritt mit der Verkündung in Kraft.

Danzig, den 30. April 1922.

Der Senat.

Dr. Ziehm. **Karow.**

Schriftleitung: Büro des Senats der Freien Stadt Danzig. — Druck von A. Schroth in Danzig.

